

Statuten des Vereins

WindSport Murtensee

1. Februar 2024

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **WindSport Murtensee** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des WindSports auf dem Murtensee und die Pflege von Kameradschaft. Die Interessen des klassischen Segelsports und des Kitesurfens werden nur dort vertreten, wo sie nicht den Interessen der anderen Windsportarten (wie beispielsweise dem Windsurfen, Wingfoilen oder Windfoilen) entgegenlaufen.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13

Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand führt die Geschäfte, welche nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder anderen Organen des Vereins übertragen sind. Der Vorstand wahrt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese mit bestem Wissen und Gewissen bei den zuständigen Behörden und Interessengruppen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem/den Beisitzenden

Die Mitgliederliste wird durch den Kassier geführt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder haben sich jährlich einer Bestätigungswahl durch die Generalversammlung zu stellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 19

Der Präsident und Vizepräsident führen Einzelunterschrift, die restlichen Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Revision

Art. 20

Der Verein verzichtet auf eine eingeschränkte oder ordentliche Revision.

Haftung

Art. 21

Für Verpflichtungen des Vereins und seiner Mitglieder haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Auflösung

Art. 22

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn das absolute Mehr der Anwesenden an der Generalversammlung dem Antrag zustimmt. Vor dieser Abstimmung ist die künftige Verwendung der Vereinsaktiven mit Zustimmung durch das absolute Mehr der Anwesenden zu klären.

Schluss

Art. 23

Aufgrund der Ausweitung des Vereinszweckes in Artikel 2 und der daraus resultierenden Namensänderung werden die Statuten des Vereins Windsurfing Murtensee vom 12. Dezember 2015 hiermit ersetzt. Die Statutenänderung wurden an der Generalversammlung vom 21. Januar 2024 in Murten angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:

Andreas Fischer

[Handwritten signature]

Der Vorstand:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]